

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Isernhagen (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz v. 28.02.2018 (GVBl. S. 22), des § 52 Abs. 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz v. 02.03.2017 (GVBl. S. 45) hat die Vertretung der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 14.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Straßenreinigung durch die Gemeinde

- (1) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (im Folgenden: Straßen) einschließlich des Winterdienstes innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs.1 NStrG) obliegt grundsätzlich der Gemeinde Isernhagen.
- (2) Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in der Straßenreinigungsverordnung der Gemeinde Isernhagen geregelt.
- (3) Die Gemeinde betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung, es sei denn, die Reinigungspflicht ist nach § 2 auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden.
- (4) Soweit die Gemeinde die Straßenreinigung durchführt, gelten die Eigentümer der angrenzenden und der erschlossenen Grundstücke als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung im Sinne des kommunalen Abgabenrechts.
Die Gebühren, die für die Straßenreinigung zu entrichten sind, regelt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Isernhagen.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht für alle Geh- und Radwege innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich des Winterdienstes obliegt den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke und der durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger).
- (2) Die Reinigung und der Winterdienst für die gesamte Straße werden nur für diejenigen Straßen, die in der Anlage 1 zu der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Isernhagen (GSSR) in der zurzeit gültigen Fassung und nicht in den Klassen S1 sowie W1-W3 aufgeführt sind, gem. § 52 Abs. 4 NStrG auf die Eigentümer der angrenzenden und der erschlossenen Grundstücke übertragen
- (3) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 2 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkplatzflächen, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (4) Die Reinigungspflicht gem. den Absätzen 1 und 2 obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Grünanlage, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

(5) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Isernhagen vom 09.12.74 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 01.07.2019 außer Kraft.

Isernhagen, den 29.10.2021
G E M E I N D E I S E R N H A G E N

Gez. Bogy
(Bürgermeister)

(DS)